

Geschichtsfälschung von Amts wegen – ein politischer Auftrag

Auszug aus einem Artikel von Ulrich Stern in „mieming-transparent.at/Rückblicke, veröffentlicht am 24.11.2014

„**Es war politisch gewollt**“ sagte Landesrat Steixner im Landtag in Bezug auf das ungeheuerliche Unrecht, das den Gemeinden Tirols mit der rechts- und verfassungswidrigen Übertragung des Gemeindegutes an Agrargemeinschaften zugefügt wurde. Landesbeamte wie Dr. Mair und Dr. Lang haben nicht nur Unrechtsbescheide ausgestellt, sie haben in Veröffentlichungen auch gezielt die Geschichte verdreht.

Das Ziel der Regulierungen hat schon Agrarbezirksbehördenleiter **Dr. Wolfram Haller** 1944 für den Bezirk Lienz, damals Gau Kärnten, klar formuliert:

„Von agrarpolitischen Gesichtspunkten aus ist es nun richtig ... die Nutzungserträge voll und ganz der Bewirtschaftung bäuerlicher Liegenschaften, für deren Bedürfnisse sie von jeher bestimmt waren, zu sichern.“

Abg. Kröll in der Landtagsdebatte 1952 zur Novelle zum TFLG:

„... der Sicherung alter Rechte für unseren Bauernstand, ...“

Berichterstatter **Eduard Wallnöfer**:

„ ..., Rechte, die Jahrhunderte alt sind, ...“

.....

Der **rechtswidrige Weg** des Dr. Haller, das Eigentum am Gemeindegut durch agrarbehördlichen Bescheid von den Gemeinden und Fraktionen auf neu gegründete Agrargemeinschaften zu übertragen, wurde **vom demokratischen Tirol nach der Rückgliederung Osttirols 1948 nahtlos fortgesetzt**.

Alte Rechte sind logischerweise Teil der Rechtsentwicklung, der Rechtskontinuität, der ständigen Rechtsprechung und damit der Rechtsgeschichte eines Staates.

Die tatsächlichen alten Rechte, die Nutzungsrechte am Gemeindegut, sind, wie der VfGH bereits 1929 unter Hinweis auf zahlreiche höchstgerichtliche bzw. VwGH-Erkenntnisse zwischen 1883 und 1923 erkannt hat, nicht erweiterbar (VfGH vom 02 22 B 26_28 Slg 1142).

Das Gegenteil war von der vom Bauernbund dominierten, absolut regierenden ÖVP politisch gewollt und ist über Jahrzehnte durch rechts- und verfassungswidrige Bescheide umgesetzt worden.

Vor diesem Hintergrund ist daher das seit 1948 andauernde Bemühen der Landespolitik und der Landesverwaltung zu sehen, das Geschichtsbild des alten Rechtes der Nutzung am Gemeindegut bis zur Unkenntlichkeit zu verdrehen.

.....

Geschichtsverdrehung und Rechtsverdrehung durch die Landesregierung

.....

Die nahtlose Fortsetzung der Nazi-Regulierungen nach 1948

Die Regulierungen in der NS-Zeit im zum Gau Kärnten gehörigen Osttirol waren bis Juni 2012 ein weißer Fleck auf der Tiroler Regulierungslandkarte, wohlgehütet und wohlverschwiegen. **Die Veröffentlichung des Aktenüberstellungs-Verzeichnisses vom Amt der Kärntner Landesregierung an das Amt der Tiroler Landesregierung zum Jahresbeginn 1948** gab das erste Mal einen Hinweis auf das Volumen der Regulierungen, und weitere Akten ergaben in der Zusammenschau einen genauen Einblick in die Methodik des NS-Regimes und seiner Funktionäre. *(Verweis auf Blog [mieming-transparent.at/Rückblicke/NS-Praxis als Präzedenzfall für Eigentumsübertragungen](http://mieming-transparent.at/Rueckblicke/NS-Praxis_als_Praezedenzfall_fuer_Eigentumsuebertragungen))*

Die Methodik wurde tatsächlich fortgesetzt. Das von Haller bewältigte Volumen ist allerdings nur ein „Vorspiel“ zu dem, was im demokratischen Tirol unter der Verantwortung des Eduard Wallnöfer angerichtet wurde.

Gab es **zwischen 1938 und 1945 rund 130 regulierte Einlagezahlen in Tirol**, Schwerpunkt Lienz mit 109 nach Haller, so wurden **zwischen 1948 und 2007 rund 1470 Einlagezahlen reguliert**. Mehr als das 11-fache!

Hierbei wurde den Gemeinden 1 454 km², den „Gemeindetheilen“ 730 km² an Gemeindegut genommen und an Agrargemeinschaften übertragen.

Der Tiroler Landesregierung blieb es vorbehalten, das Regulierungsprogramm Hallers - Nachbarschaften und Fraktionen - auch auf das eindeutige Gemeindeeigentum auszudehnen. Das Verwirrspiel um die Bezeichnungen spielte eine wesentliche Rolle.

Die Veröffentlichungen zu Haller veranlasste die Tiroler Landesregierung zu einigen Aktivitäten:

- Es wurde ein Gutachten zur Glorifizierung Hallers veranlasst,
- es musste die Aufdeckungsarbeit denunziert werden,
- und es musste der Diebstahl an den Gemeinden als Erfolg für Tirol dargestellt werden.

.....

Die NS-Regulierungen in Osttirol erfolgten im Widerspruch zur Deutschen Gemeindeordnung. Haller hat zur Durchsetzung der Vorgänge den „politischen Willen“ des Regimes herbeiführen

können. Er berichtet aber nach Abschluss seiner Arbeit, dass dort wo keine Regulierungen stattgefunden hätten, die alten Rechte durch die DGO weiterhin gesichert gewesen wären.

..... Es ist absurd, Haller als Anwalt der bäuerlichen Interessen gegenüber „Nazi-Begehrlichkeiten“ darzustellen, wenn man sich vor Augen hält, dass die vermutlich schon lange bestehenden Begehrlichkeiten der Nutzungsberechtigten gegenüber dem Gemeindeeigentum erst durch ihn zur Realisierung auf die Verwaltungsebene gehoben wurden.

- **NSDAP-Mitglied Dr. Wolfram Haller** hat in einem totalitären System als „Anwalt bäuerlicher Interessen“ den Gemeinden in Osttirol das Gemeindegut genommen.
- **Ex-NSDAP-Mitglied Eduard Wallnöfer** hat in einem demokratischen System als „Anwalt bäuerlicher Interessen“ den Gemeinden in Tirol das Gemeindegut genommen. Nur wesentlich mehr.

Es besteht grundsätzlich kein Unterschied.

Glorifizierungen sind nicht angebracht. Weder mit Plätzen noch mit Kirchenglocken.

.....

(Vollständiger Artikel abrufbar unter www.mieming-transparent.at/Rueckblicke)